

# Bundesgesetzblatt

989

## Teil I

**Z 5702 A****1984****Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1984****Nr. 33**

Tag	Inhalt	Seite
17. 7. 84	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRÄndG)</b> ..... neu: 312-7-3; 312-7, 7100-1, 312-2, 300-2	990
25. 7. 84	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes</b> ..... neu: 301-1/2; 301-1, 302-2, 223-3, 2030-1, 2030-2, 2030-21, 303-8	995
25. 7. 84	<b>Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften</b> ..... neu: 51-1/4; 2030-1, 2030-2, 301-1, 51-1, 2035-4, 2032-1, 2030-25, 53-4, 2030-1-8	998
25. 7. 84	<b>Elftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes</b> ..... 53-1	1004
25. 7. 84	<b>Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes</b> .. 611-1, 611-4-4	1006
25. 7. 84	<b>Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften</b> ..... 7100-1, 7120-2, 7110-1, 7126-2, 7126-1, 7120-1, 7120-1-1, 7111-1	1008
25. 7. 84	<b>Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern</b> ..... neu: 2125-41	1016
17. 7. 84	<b>Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung</b> ..... 7134-1-2	1017
17. 7. 84	<b>Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch- Technischen Bundesanstalt</b> ..... 7141-6-6-1	1018
18. 7. 84	<b>Sechzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (16. Bemessungsverordnung)</b> ..... neu: 8232-37-16; 8232-37-15	1019
19. 7. 84	<b>Fünfte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften</b> ..... 7831-1-43-1, 7831-1-43-6, 7831-1-43-8, 7831-1-43-15, 7831-1-43-16, 7831-1-43-27	1021
20. 7. 84	<b>Verordnung über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt</b> ..... neu: 7847-13-1	1023
23. 7. 84	<b>Verordnung zur Änderung der Grundbuchverfügung und der Verfügung über die grundbuch- mäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen</b> ..... 315-11-8, 315-11-9	1025
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
<b>Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften</b> .....		1026

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes  
(2. BZRÄndG)**

**Vom 17. Juli 1984**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

**1. In § 3 wird**

- a) als neue Nummer 5 eingefügt:  
„5. gerichtliche Feststellungen nach § 18 a Abs. 2, § 18 b.“,
- b) die bisherige Nummer 5 Nummer 6 und wie folgt gefaßt:  
„6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§ 10 Abs. 2, §§ 14 bis 18, § 18 a Abs. 1).“

**2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Nummer 4 wird eingefügt:  
„5. der Tag der Rechtskraft.“,
- b) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

**3. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:**

„Dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken.“

**4. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:**

„4. ein Paß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt oder angeordnet wird, daß ein Personalausweis nicht zum Verlassen des Gebiets des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslandsgrenze berechtigt.“.

**5. In § 11 Abs. 1 Nr. 5 b wird**

- a) nach „Munitionserwerbscheins“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und
- b) nach „Waffenscheins“ eingefügt:  
„, eines Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes“.

**6. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird hinter „zurückgenommen“ eingefügt „oder widerrufen“.**

**7. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird „Bestrafung“ ersetzt durch „Verurteilung“.**

**8. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) In das Register sind einzutragen

1. die nachträgliche Aussetzung der Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung; dabei ist das Ende der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht zu vermerken,
2. die nachträgliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht,
3. der Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,
4. die Überweisung des Täters in den Vollzug einer anderen Maßregel der Besserung und Sicherung,
5. der Widerruf der Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung und der Widerruf des Straferlasses,
6. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers,
7. der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wahlbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts,
8. die vorzeitige Aufhebung der Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis.“

**9. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) In das Register sind einzutragen

1. die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch Beschuß; dabei ist das Ende der Bewährungszeit zu vermerken,
2. die Aussetzung des Strafrestes, die Umwandlung der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer in eine bestimmte und die endgültige Entlassung des Verurteilten durch den Vollstreckungsleiter; dabei ist das Ende der Bewährungszeit und bei Umwandlung einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer auch die Dauer der festgesetzten bestimmten Jugendstrafe zu vermerken,
3. die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit,

4. der Erlaß oder Teilerlaß der Jugendstrafe,  
 5. die Beseitigung des Strafmakels,  
 6. der Widerruf der Aussetzung einer Jugendstrafe oder eines Strafrestes und der Beseitigung des Strafmakels.“
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
 „2. die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers sowie die Abkürzung oder Verlängerung der Bewährungszeit.“.
  - Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
  - Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:  
 „4. die Aufhebung der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.“
11. Nach § 18 wird eingefügt:
- „§ 18 a  
Sonstige Entscheidungen und gerichtliche Feststellungen
- (1) Wird die Vollstreckung einer Strafe, eines Strafrestes oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 35 – auch in Verbindung mit § 38 – des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt, so ist dies in das Register einzutragen. Dabei ist zu vermerken, bis zu welchem Tage die Vollstreckung zurückgestellt worden ist. Wird nachträglich ein anderer Tag festgesetzt oder die Zurückstellung der Vollstreckung widerrufen, so ist auch dies mitzuteilen.
- (2) Wird auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt und hat das Gericht festgestellt, daß der Verurteilte die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so ist diese Feststellung in das Register einzutragen; dies gilt auch bei einer Gesamtstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn der Verurteilte alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat.
12. Nach § 18 a wird eingefügt:
- „§ 18 b  
Straftaten im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes
- Ist eine Verurteilung im Falle des § 30 Abs. 4 in ein Führungszeugnis aufzunehmen, so ist dies in das Register einzutragen.“
13. § 20 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 20  
Mitteilungen zum Register
- Die Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die in den §§ 4 bis 19 bezeichneten Entscheidungen, Feststellungen und Tatsachen mit.“
14. Nach § 20 wird eingefügt:
- „§ 20 a  
Erhebung der Strafverfolgungsstatistik
- Die Registerbehörde darf die nur für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik bestimmten Daten entgegennehmen und vorübergehend speichern; sie darf die für die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik benötigten Daten den zuständigen statistischen Ämtern zuleiten.“
15. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Erhält das Register eine Mitteilung über
- eine Verwarnung mit Strafvorbehalt,
  - die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe,
  - die Zurückstellung der Vollstreckung oder die Aussetzung einer Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung,
  - den Erlaß oder Teilerlaß der Strafe,
- so wird die Behörde, welche die Mitteilung gemacht hat, von der Registerbehörde unterrichtet, wenn eine Mitteilung über eine weitere Verurteilung ein geht, bevor sich aus dem Register ergibt, daß die Entscheidung nicht mehr widerrufen werden kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung ausgesetzt, so stehen in den Fällen der Nummer 3 Mitteilungen nach § 12 einer Mitteilung über eine Verurteilung gleich.“
16. Nach § 21 wird eingefügt:
- „§ 21 a  
Hinweis auf Gesamtstrafenbildung
- Ist bei Eintragung einer Verurteilung in das Register ersichtlich, daß im Register eine weitere Verurteilung eingetragen ist, bei der die Bildung einer Gesamtstrafe mit der neu einzutragenden Verurteilung in Betracht kommt, so weist die Registerbehörde die Behörde, welche die letzte Mitteilung gemacht hat, auf die Möglichkeit einer Gesamtstrafenbildung hin.“
17. In § 22 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:
- „(1) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.“
18. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden hinter „daß Eintragungen nach“ eingefügt „§ 10, falls die Entmündigung wieder aufgehoben ist, sowie nach“.
  - In Satz 2 treten an die Stelle der Worte „in den Fällen des § 12“ die Worte „in den Fällen der §§ 10 und 12“.

## 19. Dem § 28 Abs. 2 wird angefügt:

„Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.“

## 20. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In das Führungszeugnis werden die in den §§ 4 bis 18 bezeichneten Eintragungen aufgenommen.“

## 21. § 30 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes

- a) nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
- b) nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat,

diese Entscheidungen nicht widerrufen worden und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.“.

## 22. In § 32 Abs. 2 Satz 2 entfallen die beiden Klammerzusätze.

## 23. In § 36 Abs. 2 Nr. 1 wird in dem Klammerzusatz „§ 31 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt durch „§ 31 Abs. 2 Nr. 3“.

## 24. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter „Gerichten,“ eingefügt „Gerichtsvorständen,“.

## 25. § 39 Abs. 3 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eintragungen nach § 18 a und Verurteilungen zu Jugendstrafe, bei denen der Strafmakel als bestätigt erklärt ist, dürfen nicht nach Absatz 1 mitgeteilt werden;“.

## 26. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag mitgeteilt, welche Eintragungen über sie im Register enthalten sind.“

## b) Nach Satz 3 wird eingefügt:

„Befindet sich der Betroffene in amtlichem Gewahrsam einer Justizbehörde, so tritt die Anstaltsleitung an die Stelle des Amtsgerichts.“

## c) In dem letzten Satz wird nach „Amtsgericht“ eingefügt:

„, der Anstaltsleitung“.

## 27. In § 43 Abs. 2 Satz 1 wird „sechs Monate“ ersetzt durch „ein Jahr“.

## 28. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird

- a) nach „Munitionserwerbscheins“ das „oder“ durch ein Komma ersetzt,
- b) nach „Waffenscheins“ eingefügt:  
„, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes“,
- c) nach „Einstellung oder Erteilung“ das Wort „waffenrechtlichen“ gestrichen.

## 29. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Siebenter Abschnitt  
Verurteilungen durch Stellen eines anderen Staates und Auskünfte an solche Stellen“.

## 30. § 52 wird wie folgt gefaßt:

„§ 52  
Eintragungen in das Register

(1) Strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, werden in das Register eingetragen, wenn

1. der Verurteilte Deutscher oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren oder wohnhaft ist,
2. wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können,
3. die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Erfüllt eine Verurteilung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 nur hinsichtlich eines Teils der abgeurteilten Tat oder Taten, so wird die ganze Verurteilung eingetragen.“

## 31. Nach § 52 wird eingefügt:

„§ 52 a  
Verfahren bei der Eintragung

(1) Die Registerbehörde trägt eine Verurteilung, die nicht durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen ist, ein, wenn ihr die Verurteilung von einer Behörde des Staates, der sie ausgesprochen hat, mitgeteilt worden ist und sich aus der Mitteilung nicht ergibt, daß die Voraussetzungen des § 52 nicht vorliegen.

(2) Der Betroffene soll unverzüglich zu der Eintragung gehört werden, wenn sein Aufenthalt feststellbar ist. Ergibt sich, daß bei einer Verurteilung oder einem abtrennabaren Teil einer Verurteilung die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 nicht vorliegen, so ist die Eintragung insoweit zu entfernen. Lehnt der Generalbundesanwalt einen Antrag des Betroffenen auf Entfernung der Eintragung ab, so steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu.

Hilft der Generalbundesanwalt der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Bundesminister der Justiz.“

32. Als § 52 b wird eingefügt:

„§ 52 b

Behandlung von Eintragungen

(1) Eintragungen nach § 52 werden bei der Anwendung dieses Gesetzes wie Eintragungen von Verurteilungen durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes behandelt. Hierbei steht eine Rechtsfolge der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Rechtsfolge gleich, der sie am meisten entspricht; Nebenstrafen und Nebenfolgen haben für die Anwendung dieses Gesetzes keine Rechtswirkung.

(2) Für die Nichtaufnahme einer nach § 52 eingetragenen Verurteilung in das Führungszeugnis und für die Tilgung der Eintragung bedarf es nicht der Erledigung der Vollstreckung.“

33. In § 53 werden die Worte „Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ geändert in „Stellen eines anderen Staates“.

34. In § 54 wird „strafgerichtliche“ durch „strafrechtliche“ ersetzt

35. § 56 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. vorläufige und endgültige Entscheidungen des Vormundschaftsrichters nach § 1666 Abs. 1 und § 1666 a – auch in Verbindung mit § 1837 Abs. 3 – und nach § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Entscheidungen des Familiengerichts nach § 1671 Abs. 5 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche die Sorge für die Person des Minderjährigen betreffen; ferner die Entscheidungen, durch welche die vorgenannten Entscheidungen aufgehoben oder geändert werden.“

36. § 57 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den Vormundschaftsgerichten und Familiengerichten für Verfahren, welche die Sorge für die Person des im Register Geführten betreffen.“.

37. Die §§ 62, 64 bis 68, 70 Satz 2 und § 71 werden aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 149 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird „mindestens“ durch „mehr als“ ersetzt.

2. Dem § 150 wird angefügt:

„(5) Für die Vorbereitung der Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zu einem Gewerbe oder

einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung und auf Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 des Sprengstoffgesetzes kann die Auskunft auch zur Vorlage bei einer Behörde beantragt werden. Die Auskunft ist unmittelbar der Behörde zu übersenden, der die Entscheidung über die in Satz 1 bezeichneten Anträge obliegt. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsichten in die Auskunft zu gewähren.“

3. In § 152 werden nach Absatz 5 folgende Absätze angefügt:

„(6) Eintragungen über Personen, deren Tod der Registerbehörde amtlich mitgeteilt worden ist, werden ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung aus dem Register entfernt. Während dieser Zeit darf über die Eintragungen keine Auskunft erteilt werden.

(7) Eintragungen über juristische Personen und Personenvereinigungen nach § 149 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nach Ablauf von zwanzig Jahren seit dem Tag der Eintragung aus dem Register entfernt. Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen.“

4. In § 153 Abs. 4 Satz 1 wird „sechs Monate“ ersetzt durch „ein Jahr“.

## Artikel 3

### Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

Dem § 260 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist bei einer Verurteilung, durch die auf Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt wird, die Tat oder der ihrer Bedeutung nach überwiegende Teil der Taten auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen worden, so ist außerdem § 18 a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes anzuführen.“

## Artikel 4

### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1984 (BGBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

(2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.“

**Artikel 5  
Übergangsvorschrift**

Sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen sind, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Bundeszentralregister eingetragen worden, so ist die Eintragung nach dem bisher geltenden Recht zu behandeln.

**Artikel 6  
Neufassung des Bundeszentralregistergesetzes**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Bundeszentralregistergesetzes in der von dem in Arti-

kel 8 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt an geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 7  
Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 8  
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 35 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 bis 7, 14 bis 17, 24, 27 und 28 sowie Artikel 2 treten sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Juli 1984

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

## Drittes Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Vom 25. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 875), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 5 d werden wie folgt gefaßt:

#### **„§ 5**

##### **Befähigung zum Richteramt**

(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Staatsprüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

#### **§ 5 a**

##### **Studium**

(1) Die Studienzeit beträgt dreieinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur ersten Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.

(2) Gegenstand des Studiums sind vor allem die Kernfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht einschließlich der rechtswissenschaftlichen Methoden mit ihren philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Der Student widmet sich darüber hinaus Wahlfächern, die der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer dienen.

(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

(4) Während des Studiums sind studienbegleitende Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen vorzusehen. Mit den Kontrollen wird festgestellt, ob der Student für die weitere Ausbildung fachlich geeignet ist. Die Kontrollen sollen bis zum Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt werden. Die Kontrollen erstrecken sich mindestens auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche

Recht. Bei Mißerfolg kann das Kontrollverfahren innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Teilnahme an durch Landesrecht zu bestimmenden Lehrveranstaltungen und die Zulassung zur ersten Prüfung sind davon abhängig, daß das Kontrollverfahren erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

#### **§ 5 b**

##### **Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. Die Ausbildung findet zunächst statt bei folgenden Pflichtstationen:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
  2. einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft,
  3. einer Verwaltungsbehörde,
  4. einem Rechtsanwalt,
- sodann, nach Wahl des Referendars,
5. bei folgenden Wahlstationen, die durch Landesrecht zu Schwerpunktbereichen zusammenzufassen sind:
- a) einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Stationen,
  - b) einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
  - c) einem Notar,
  - d) einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder der Sozialgerichtsbarkeit,
  - e) einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
  - f) einem Wirtschaftsunternehmen,
  - g) einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Station oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
  - h) einer sonstigen Station, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Das Landesrecht kann bestimmen, daß die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 5 mit bis zu vier Monaten angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst soll bei höchstens sieben Stationen abgeleistet werden. Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate. Die Ausbildung bei den Wahlstationen dauert ein halbes Jahr. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(4) Während der Ausbildung können Ausbildungslehränge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

### § 5 c

#### Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.

### § 5 d

#### Prüfungen

(1) In den Prüfungen sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten.

(2) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Prüfung beziehen sich zum einen auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen und zum anderen auf die Ausbildung im Schwerpunktbereich (§ 5 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5); die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung. Die schriftlichen Leistungen sind gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Pflichtstation und gegen Ende der Ausbildung bei der letzten Wahlstation zu erbringen. Sieht die auf die Ausbildung in den Pflichtstationen bezogene schriftliche Prüfung nach Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, daß diese Leistung nach Beendigung der Gesamtausbildung erbracht werden muß. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die schriftlichen Leistungen jeweils nach den beiden Ausbildungsschnitten zu erbringen sind. Die mündlichen Leistungen sind nach der Ausbildung bei den Wahlstationen zu erbringen.

(3) In der ersten und zweiten Prüfung kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluß hat; hierbei sind bei der zweiten Prüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Die schriftlichen Prüfungsleistun-

gen, die sich auf den Schwerpunktbereich beziehen, fließen mit einem Anteil von bis zu 40 vom Hundert in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Prüfung ist ausgeschlossen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten festzulegen.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht."

2. § 109 wird wie folgt gefäßt:

### „§ 109

#### Befähigung zum Richteramt

Wer am 16. September 1984 im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Richteramt befähigt ist, behält diese Befähigung."

### Artikel 2

#### Änderung anderer Gesetze

(1) § 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 5 a“ durch die Worte „nach § 5 b“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.

(2) In § 20 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), werden die Worte „§ 5 Abs. 2“ durch die Worte „§ 5 a Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

(3) In § 14 a Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 875), werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.

(4) In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 875), werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.

(5) In § 5 Abs. 1 Satz 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) werden nach dem Wort „Richtergesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557)“ eingefügt.

(6) In § 227 a Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung,

zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Weist der Rechtsanwalt nach, daß ihm bei der Zurücknahme der Zulassung der Auftrag in einer Rechtssache erteilt war, ist er befugt, in dieser Sache die Vertretung bei dem Landgericht, bei dem er gleichzeitig zugelassen war, vor einem Familiengericht im Bezirk dieses Landgerichts oder vor einem Landgericht, dem anstelle dieses Landgerichts die Zuständigkeit übertragen ist, zu führen, solange er bei einem anderen Gericht zugelassen ist.“

### **Artikel 3 Übergangsvorschriften**

(1) Bis zum Ablauf des 15. September 1985 können Studenten ein Studium nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Referendare einen Vorbereitungsdienst nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufnehmen. Bis zum Ablauf des 15. September 1985 können Studenten in eine Ausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung aufgenommen werden. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Studenten oder Referendare gelten, die nach dem 15. September 1984 die Ausbildung aufnehmen.

(2) Wer eine Ausbildung nach § 5, § 5 a oder § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung aufgenommen hat, kann sie nach den für das Studium, den Vorbereitungsdienst oder den einstufigen Ausbildungsgang geltenden Vorschriften beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.

### **Artikel 4 Neufassung des Deutschen Richtergesetzes**

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Deutschen Richtergesetzes in der vom 16. September 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### **Artikel 5 Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 16. September 1984 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 2 Abs. 6, der am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1984

**Der Bundespräsident  
Weizsäcker**

**Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl**

**Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard**

**Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann**

**Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann**

**Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
D. Wilms**

## Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

**1. § 44 a erhält folgende Fassung:**

„§ 44 a

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Beamten mit Dienstbezügen bis zum 31. Dezember 1990

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge,
3. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren

bewilligt werden kann, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 42 Abs. 2 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten

ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 48 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach § 48 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreiundzwanzig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub nach § 48 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

**2. § 48 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 44 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

## 1. § 72 a erhält folgende Fassung:

## „§ 72 a

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Beamten mit Dienstbezügen

1. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge,
3. in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 66 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schulhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 1 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub nach § 79 a oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 Nr. 1 sowie ermäßigte Arbeitszeit nach

§ 79 a sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreieinhalb Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie Urlaub nach § 79 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

## 2. § 79 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten; § 72 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

**Artikel 3****Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBI. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBI. I S. 995), wird wie folgt geändert:

## 1. § 48 a wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

## „§ 48 a

Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung aus familiären Gründen“.

## b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ermäßigter Dienst und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des genehmigten Urlaubs zu stellen.“

## 2. Nach § 48 a wird folgender § 48 b eingefügt:

## „§ 48 b

## Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 ist einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen.

(2) Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Richter erklärt, während des Urlaubs auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 46 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbeamten-Gesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schulhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen. Während des Zeitraums, für den Urlaub bewilligt worden ist, ist eine Beendigung des Urlaubs nur mit Zustimmung der zuständigen

Behörde zulässig; diese kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Urlaub nach Absatz 1 sowie ermäßiger Dienst und Urlaub nach § 48 a sollen zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreißig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 48 a dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

3. § 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach § 48 a oder § 48 b.“

4. § 76 a erhält folgende Fassung:

#### „§ 76 a

##### Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Dienstzeit und Beurlaubung

(1) Ermäßigung des Dienstes und Beurlaubung aus familiären Gründen sind entsprechend § 48 a zu regeln.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1990 einem Richter in einer Ausnahmesituation, in der ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt zehn Jahren,
2. nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

zu bewilligen ist. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn

1. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt und der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt,
2. der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 71 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmen gesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 2 Nr. 2 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Die zuständige Dienstbehörde darf Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung oder des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Eine Änderung des

Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde zulässig. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 kann die zuständige Dienstbehörde in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Teilzeitbeschäftigung und Urlaub dürfen zusammen eine Dauer von fünfzehn Jahren, Urlaub allein darf eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Ermäßiger Dienst und Urlaub nach Absatz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Absatz 2 oder ermäßiger Dienst nach Absatz 1 sowie Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 sollen jeweils zusammen eine Dauer von achtzehn Jahren nicht überschreiten; auch in Ausnahmefällen darf eine Gesamtdauer von dreißig Jahren nicht überschritten werden. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

5. § 78 Nr. 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) einer Verfügung über Ermäßigung des Dienstes oder Beurlaubung nach § 76 a in Verbindung mit § 48 a; einer Verfügung über Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 76 a Abs. 2.“

## Artikel 4

### Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 875), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
2. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

#### „§ 28 a

##### Urlaub bis zum Beginn des Ruhestandes

(1) Bis zum 31. Dezember 1990 kann einem Berufssoldaten nach einer Vollzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst von mindestens zwanzig Jahren und nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Über den Urlaubsantrag entscheidet der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Berufssoldat erklärt, während der Dauer des Urlaubs auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 20 Abs. 3 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt,

ist der Urlaub zu widerrufen. Ausnahmen von Satz 1 sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Gewährung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Der Bundesminister der Verteidigung kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Soldaten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Urlaub aus zwingenden dienstlichen Gründen widerrufen.

(4) Urlaub nach Absatz 1 und nach § 28 Abs. 5 darf zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

(2) Artikel 4 Abs. 1 gilt nicht im Land Berlin.

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes**

§ 76 Abs. 1 Nr. 8 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„8. Ablehnung eines Antrages nach § 72 a oder § 79 a des Bundesbeamten gesetzes auf Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub.“.

### **Artikel 6**

#### **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

In § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird in Satz 1 die Anführung „§ 72 a“ durch die Anführung „§ 72 a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

### **Artikel 7**

#### **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

(1) Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebenzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen als vollendetes Dienstjahr gilt; bei Teilzeitbeschäftigung, ermäßigte Arbeitszeit oder Urlaub wird der sich ohne diese Freistellungen vom Dienst nach Halbsatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die

ohne diese Freistellungen als ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfunddreißig und nicht über fünfundsiebenzig vom Hundert; Halbsatz 2 gilt auch für Teilzeitbeschäftigung, ermäßigte Arbeitszeit und Urlaub während einer Beschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses, nicht jedoch für einen Urlaub innerhalb oder außerhalb des Beamtenverhältnisses, bei dem spätestens bei seiner Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß er öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

2. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausgleich wird im Fall der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamten gesetzes oder entsprechendem Landesrecht nicht gewährt.“

3. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindern Ruhegehaltssatz mindestens fünfundsiebenzig vom Hundert beträgt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ ersetzt.

4. Dem § 55 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

5. § 78 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.  
b) Nach dem Strichpunkt wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 6 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 finden Anwendung.“

(2) Für Teilzeitbeschäftigungen, ermäßigte Arbeitszeiten und Urlaub, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind, findet § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

## Artikel 8

### **Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddreißig vom Hundert und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert, von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfsiebenzig vom Hundert, wobei ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweidreißig Tagen als vollendete Dienstjahr gilt; bei einem Urlaub innerhalb des Soldatenverhältnisses oder bei Teilzeitbeschäftigung, ermäßigte Arbeitszeit oder Urlaub während einer Beschäftigung außerhalb des Soldatenverhältnisses wird der sich ohne diese Freistellungen vom Dienst nach Halbsatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz vor Anwendung des Höchstsatzes in dem Verhältnis vermindert, in dem die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu der Zeit steht, die ohne diese Freistellungen als ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht worden wäre, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben abgerundet wird, jedoch nicht unter fünfunddreißig und nicht über fünfsiebenzig vom Hundert; Halbsatz 2 gilt nicht für einen Urlaub innerhalb oder außerhalb des Soldatenverhältnisses, bei dem spätestens bei seiner Beendigung schriftlich zugestanden worden ist, daß er öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.“

2. Dem § 38 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 28 a des Soldatengesetzes nicht gewährt.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 der Ruhegehaltssatz des dem Witwengeld zugrundeliegenden Ruhegehaltes nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei der zu vermindernde Ruhegehaltssatz mindestens fünfsiebenzig vom Hundert beträgt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3“ ersetzt.

4. Dem § 55 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.“

(2) Für Teilzeitbeschäftigungen, ermäßigte Arbeitszeiten und Urlaub, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden sind, findet § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

## Artikel 9

### **Änderung der Dienstgradbezeichnung früherer Berufssoldaten, die als Hauptfeldwebel in den Ruhestand getreten sind oder entlassen wurden**

(1) Ein früherer Berufssoldat, der vor dem 1. Januar 1983 mit dem Dienstgrad Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann in den Ruhestand getreten ist oder in den Ruhestand versetzt worden ist, darf abweichend von § 44 Abs. 7 des Soldatengesetzes den Dienstgrad

- a) Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 erhalten hat, oder
- b) Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage erhalten hat.

(2) Einem vor dem 1. Januar 1983 mit dem Dienstgrad Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann entlassenen Berufssoldaten kann der Bundesminister der Verteidigung die Erlaubnis erteilen, abweichend von § 49 Abs. 5 des Soldatengesetzes den Dienstgrad

- a) Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 erhalten hat, oder
- b) Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, wenn er zuletzt Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage erhalten hat.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn der frühere Berufssoldat sich ihrer als nicht würdig erweist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

## Artikel 10

### **Schlußvorschrift**

Artikel 9 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561) wird aufgehoben.

**Artikel 11**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des  
Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 12**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Ver-  
kündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1984

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

Der Bundesminister der Verteidigung  
Wörner

---

**Elftes Gesetz  
zur Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Vom 25. Juli 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

„Anlage  
(zu § 2 Abs. 1)

**§ 1**

**Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 25. Januar 1982 (BGBl. I S. 69), wird wie folgt geändert:

**1. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Zuwendung beträgt dreihundertzehn Deutsche Mark.“

**2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes vierundsiebenzig Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), erhalten, beträgt das Entlassungsgeld vierundachtzig Deutsche Mark.“

**3. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) erhält folgende Fassung:**

**Wehrsold**

Wehr-sold-gruppe	Dienstgrad	Wehrsold-tagesatz DM
1	Grenadier	8,50
2	Gefreiter	10,00
3	Obergefreiter	10,90
4	Hauptgefreiter	12,00
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	13,00
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	14,00
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	15,00
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	16,00
9	Hauptmann	17,00
10	Major, Stabsarzt	18,00
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	19,00
12	Oberst, Oberstarzt	20,00
13	General	22,00

Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 1,80 Deutsche Mark.“

§ 2

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1984

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

Der Bundesminister der Verteidigung  
Wörner

**Gesetz  
zur Änderung des Einkommensteuergesetzes  
und des Körperschaftsteuergesetzes**

Vom 25. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Einkommensteuergesetz**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

a) In Satz 1 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. von einem Gericht oder einer Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder von Organen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder. Dasselbe gilt für Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, die in einem berufsgerichtlichen Verfahren erteilt werden, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen. Die Rückzahlung von Ausgaben im Sinne der Sätze 1 und 2 darf den Gewinn nicht erhöhen;“.

b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

**2. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefäßt:**

„(5) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 6 gilt sinngemäß.“

**3. Dem § 12 wird folgende Nummer 4 angefügt:**

„4. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.“

**4. § 52 wird wie folgt geändert:**

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

b) Nach Absatz 12 a wird folgender Absatz 12 b eingefügt:

„(12 b) Soweit § 9 Abs. 5 die sinngemäße Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 vorsieht, gilt hinsichtlich der erstmaligen Anwendung Absatz 3 a entsprechend.“

c) Nach Absatz 19 wird folgender Absatz 19 a eingefügt:

„(19 a) § 12 Nr. 4 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1983 anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

**Artikel 2  
Körperschaftsteuergesetz**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

**1. § 10 wird wie folgt geändert:**

a) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen;“.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

**2. § 54 wird wie folgt geändert:**

a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) § 10 Nr. 3 ist bereits für einen vor dem 1. Januar 1984 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden, soweit Steuerbescheide nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des  
Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in  
Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1984

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

---

**Gesetz  
zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung  
und anderer gewerberechtlicher Vorschriften**

Vom 25. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. folgende Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990),
  - a) § 12,
  - b) § 12 a,
  - c) § 34 Abs. 5,
  - d) § 35 a,
  - e) § 53,
  - f) § 53 a,
  - g) § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, e, g, Nummer 3 Buchstaben a, c, e und Nummer 7,
  - h) § 57 a,
  - i) § 58,
  - k) § 60,
  - l) § 60 a Abs. 1,
  - m) § 60 d,
  - n) § 62,
2. § 5 Abs. 3 und 4 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. § 118 a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 1983 (BGBl. I S. 1354),
4. das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7126-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

- zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249),
5. das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7126-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
  6. das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7120-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445),
  7. die Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7120-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445).

## Artikel 2

### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1, wird weiter wie folgt geändert:

#### 1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung“.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden.“

#### 2. § 15 b erhält folgende Fassung:

##### „§ 15 b

###### Namensangabe im Schriftverkehr

(1) Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

(2) Ausländische juristische Personen müssen auf allen Geschäftsbriefen im Sinne des Absatzes 1, die von einer gewerblichen Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle im Inland ausgehen, den Ort und den Staat ihres satzungsmäßigen Sitzes sowie ihre gesetzlichen Vertreter mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf ausländische juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet sind und

ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt dies nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.“

#### 3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:  
„2 a. daß solche Anlagen oder Teile von solchen Anlagen nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen und mit der allgemeinen Zulassung Auflagen zum Betrieb und zur Wartung verbunden werden können;“.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 5 werden die Worte „vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 3365),“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750)“ gestrichen.

#### 4. § 33 a erhält folgende Fassung:

##### „§ 33 a

###### Schaustellungen von Personen

(1) Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstaltet oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

###### (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. zu erwarten ist, daß die Schaustellungen den guten Sitten zuwiderlaufen werden oder
3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten läßt.“

5. § 33 f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe h werden nach dem Wort „Zulassungsscheines“ die Worte „oder des Abdruckes des Zulassungsscheines, des Zulassungsbeleges“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 5 werden nach den Worten „Abdruckes eines Zulassungsscheines“ die Worte „, eines Zulassungsbeleges“ eingefügt.

6. In § 34 erhält die Überschrift die Fassung „Pfandleihgewerbe“.

7. In § 34 c Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ gestrichen.

8. § 35 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit für einzelne Gewerbe besondere Untersuchungs- oder Betriebsschließungsvorschriften bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, oder eine für das Gewerbe erteilte Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zurückgenommen oder widerrufen werden kann, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.“

9. In § 38 Satz 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

- ,1. An- und Verkauf von Gebrauchtwaren,
- 2. An- und Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie von Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
- 3. An- und Verkauf von Altmetallen, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen.“.

10. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Erlöschen von Erlaubnissen

(1) Die Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat.

(2) Die Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33 i erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(3) Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.“

11. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Reisegewerbekarte

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 42 Abs. 2) oder ohne eine solche zu haben

- 1. selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauf, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- 2. selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

12. § 55 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „feilbietet oder Bestellungen auf solche selbstgewonnenen Erzeugnisse aufsucht“ durch das Wort „vertreibt“ ersetzt und nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt: „das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen;“.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.
- c) In Nummer 4 werden die Worte „vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 47 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 631),“ gestrichen.
- d) In Nummer 7 werden die Worte „§ 34 a oder § 34 b“ durch die Worte „den §§ 34 a, 34 b oder 34 c“ ersetzt.
- e) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:
  - ,9. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt;
  - 10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.“

13. § 55 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ferner für die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personen, die für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschäft-

lich tätig sind, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbetriebes in anderen Staaten auszustellen. Für die Erteilung und die Versagung der Gewerbelegitimationskarte gelten § 55 Abs. 3 und § 57 entsprechend, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.“

14. § 55 c erhält folgende Fassung:

„§ 55 c  
Anzeigepflicht

Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55 a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzugeben, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat. § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.“

15. § 55 e Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren im Reisegewerbe verboten.“

16. Nach § 55 e wird eingefügt:

„§ 55 f  
Haftpflichtversicherung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Veranstaltungsteilnehmer für Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, Vorschriften über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zum Abschluß und zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung zu erlassen.“

17. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Vertrieb“ werden die Worte „(Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen)“ gestrichen.
- bb) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Geräten“ die Worte „einschließlich elektronischer Hörgeräte“ angefügt.
- cc) Buchstabe i erhält folgende Fassung.  
„i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

- „b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen,
- c) Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut;“.

c) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Worte „innerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden“ gestrichen.

bb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Waren in der Art, daß sie versteigert werden; die zuständige Behörde kann für ihren Bezirk Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren zulassen;“.

d) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für den Bereich ihres Landes zu, solange und soweit der Bundesminister für Wirtschaft von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat; die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für ihren Bereich Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 mit dem Vorbehalt des Widerrufs und für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zulassen, wenn der Antragsteller selbst oder, sofern er unselbständig tätig werden will, der selbständige Gewerbetreibende in dem entsprechenden Gewerbezweig mindestens fünf Jahre lang selbständig oder in leitender Stellung tätig war und sich aus seiner Person oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben; § 55 Abs. 3 und § 60 c Abs. 1 gelten für die Ausnahmebewilligung entsprechend.“

e) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verboten ist jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinanbaues.“

18. § 56 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbetriebes erlassen werden, müssen den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Wird für einen Gewerbetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so müssen an dieser die in Satz 1 genannten Angaben in einer für jedermann erkennbaren Weise angebracht werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(Feilhalten oder Aufsuchen von Bestellungen)“ gestrichen und die Worte „zehn Tage“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

19. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57  
Versagung der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der

Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“

20. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

**Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten**

Soweit nach § 55 a oder § 55 b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die reisegewerbliche Tätigkeit unter der Voraussetzung des § 57 untersagt werden. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 4, 6 und 8 gilt entsprechend.“

21. § 60 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Lustbarkeiten“ durch das Wort „Spielen“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Warenspielgeräte dürfen im Reisegewerbe nur aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33 c Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Wer im Reisegewerbe ein anderes Spiel im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Erman gelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. § 33 d Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5, die §§ 33 e, 33 f Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§ 33 g und 33 h gelten entsprechend.“

(3) Wer im Reisegewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. § 33 i gilt entsprechend.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 3) regeln; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

22. § 60 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Volksfest, Anzeigepflicht

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wer ein Volksfest veranstalten will, hat dies unter Angabe von Ort und Zeit der Veranstaltung sowie seines Namens, Vornamens und seiner Anschrift der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde drei Wochen vor

Beginn schriftlich anzugeben. Die Anzeige ist nicht erforderlich, sofern der Veranstalter die Behörde bereits aus anderem Anlaß schriftlich von der beabsichtigten Veranstaltung in Kenntnis gesetzt hat.“

23. § 60 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, einem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen. Für den Inhaber der Zweitschrift gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

24. § 60 d erhält folgende Fassung:

„§ 60 d

**Verhinderung der Gewerbeausübung**

Die Ausübung des Reisegewerbes entgegen § 55 Abs. 2, § 55 d Abs. 1, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 56 a Abs. 3, § 59, § 60 a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 60 c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, § 61 a oder entgegen einer auf Grund des § 55 f erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.“

25. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

**Örtliche Zuständigkeit**

Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte, für die in § 55 c Abs. 1, § 56 Abs. 2 Satz 3 und § 59 genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ändert sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortsetzen, wenn die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.“

26. Nach § 61 wird eingefügt:

„§ 61 a

**Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes**

Für überwachungsbedürftige Anlagen im Reisegewerbe sowie für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer als Reisegewerbe gelten § 34 b Abs. 5 bis 7 und 10, § 34 c Abs. 5 sowie die auf Grund des § 24 Abs. 1, des § 34 a Abs. 2, des § 34 b Abs. 8 und des § 34 c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

27. In § 67 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481),“ gestrichen.

28. In § 69 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

29. Nach § 71 a wird eingefügt:

„§ 71 b

Anwendbarkeit von Vorschriften  
des stehenden Gewerbes

Für Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 68 gilt  
§ 61 a entsprechend.“

30. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe a gestrichen.

b) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h wird nach dem Wort „durchführt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Nummer 2 wird gestrichen; Nummer 3 wird Nummer 2.

31. In § 144 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 33 a Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 33 a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

32. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ohne die nach § 55 Abs. 2 erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt.“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. einer auf Grund des § 55 f erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, so weit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“;

die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

cc) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ohne die nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „Buchstaben a bis c, e oder f“ gestrichen.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. einer vollziehbaren Auflage nach

- a) § 55 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz,
- b) § 60 a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33 d Abs. 1 Satz 2 oder
- c) § 60 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 33 i Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „entgegen § 55 c“ die Worte „oder § 60 b Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.

bb) Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummern 3 bis 5 ersetzt:

,3. a) entgegen § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 60 c Abs. 1 Satz 1 die Ausnahmebewilligung,

b) entgegen § 60 c Abs. 1 Satz 1 die Reisegewerbekarte oder

c) entgegen § 60 c Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 die Zweitsschrift der Reisegewerbekarte nicht bei sich führt oder nicht vorzeigt oder seine Tätigkeit nicht einstellt,

4. entgegen § 60 c Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3, die geführten Waren nicht vorlegt,

5. Namen, Vornamen, Firma oder Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen, entgegen § 56 a Abs. 1 Satz 1 nicht angibt oder entgegen § 56 a Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.“.

cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 6 bis 9; in der neuen Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden gestrichen.

ee) Folgende neue Nummer 10 wird angefügt:

„10. entgegen § 60 c Abs. 2 Satz 1 keinem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitsschrift der Reisegewerbekarte aushändigt.“

33. § 146 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ und in Nummer 2 das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt; Nummer 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 15 b auf Geschäftsbriefen die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig macht.“.

34. Nach § 147 wird eingefügt:

„§ 147 a

Verbotener Erwerb von Edelmetallen  
und Edelsteinen

(1) Es ist verboten, von Minderjährigen gewerbsmäßig

1. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalle), edelmetallhaltige Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen oder

2. Edelsteine, Schmucksteine, synthetische Steine oder Perlen

zu erwerben.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art von Minderjährigen gewerbsmäßig erwirbt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

35. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Nr. 4 bis 7“ durch die Worte „Nr. 4 bis 6“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „Nr. 2 Buchstabe a.“ gestrichen.

36. In § 148 a Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351)“ gestrichen.

37. Nach § 148 a wird eingefügt:

#### „§ 148 b

##### Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen

Wer gewerbsmäßig mit den in § 147 a Abs. 1 bezeichneten Gegenständen Handel treibt oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmilzt, probiert oder scheidet oder aus den Gemengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnt und beim Betrieb eines derartigen Gewerbes einen der in § 147 a Abs. 1 bezeichneten Gegenstände, von dem er fahrlässig nicht erkannt hat, daß ihn ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen ein fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauf oder sich oder einem Dritten verschafft, ihn absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

38. Dem § 153 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt.

(6) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Deut-

sche Mark beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“

### Artikel 3

#### Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes

Das Blindenwarenvertriebsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2, wird weiter wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder Widerruf“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist auf Antrag einer anerkannten Blindenwerkstatt oder eines anerkannten Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten zu erteilen. Er kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(3) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfer- tigen, daß der Antragsteller die für die beabsich- tigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „zurückge- nommen“ die Worte „oder widerrufen“ ein- gefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Blindenwaren-Vertriebsausweis kann entzogen werden, wenn Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art nach Erteilung des Ausweises bekannt geworden oder ein- getreten sind.“

3. In den §§ 8 und 9 werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung der Handwerksordnung

In der Handwerksordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3, wird weiter in § 9 das Wort „übrigen“ gestrichen.

### Artikel 5

#### Änderung des Schornsteinfegergesetzes

In § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Zweiten Kapitels des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird hinter den Wörtern „und ein“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

**Artikel 6**

**Neufassung der Gewerbeordnung**

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Gewerbeordnung in der vom 1. Januar 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 7**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 8**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben g bis n, Artikel 2 Nr. 11 bis 15, 17 bis 26 und 32 sowie Artikel 3 Nr. 1 und 2 treten am 1. Januar 1985 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 16, Artikel 4 und 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1984

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

---

## **Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern**

Vom 25. Juli 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen von natürlichen Mineralwässern von einer amtlichen Anerkennung abhängig zu machen und das Verfahren der Anerkennung zu regeln, soweit dies zur Durchführung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. EG Nr. L 229 S. 1 vom 30. August 1980) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1984

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

---

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen  
der Bundesanstalt für Materialprüfung**

Vom 17. Juli 1984

Auf Grund des § 44 Abs. 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1748), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 937), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundenätze zugrunde zu legen

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte   | 106,- DM  |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte | 88,- DM   |
| 3. für sonstige Bedienstete   | 74,- DM.“ |

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

---

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen  
der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt**

**Vom 17. Juli 1984**

Auf Grund des § 31 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), der durch Gesetz vom 6. Juli 1973 (BGBl. I S. 716) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 936), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Arbeitsaufwand sind als Stundenätze zugrunde zu legen

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte   | 106,- DM  |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes<br>und vergleichbare Angestellte | 88,- DM   |
| 3. für sonstige Bedienstete   | 74,- DM.“ |

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1984

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Sechzehnte Verordnung  
über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen  
gemäß §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung  
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter  
(16. Bemessungsverordnung)**

Vom 18. Juli 1984

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1984 endgültig auf	4 431 000 000 DM
und	
für 1985 vorläufig auf	4 626 000 000 DM
festgesetzt.	

**§ 2**

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1984 (in Vomhundertteilen) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,064
Westfalen	auf 11,846
Hessen	auf 8,152
Rheinprovinz	auf 14,547
Oberbayern	auf 5,316
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,391
Rheinland-Pfalz	auf 5,684
für das Saarland	auf 1,489
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,518
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,998
Unterfranken	auf 1,881
Schwaben	auf 2,753
Württemberg	auf 8,866
Baden	auf 7,182
Berlin	auf 3,535
Schleswig-Holstein	auf 3,932
Oldenburg-Bremen	auf 2,354
Braunschweig	auf 1,315
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,821
Seekasse	auf 0,356

Oldenburg-Bremen	auf 2,354
Braunschweig	auf 1,315
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,821
Seekasse	auf 0,356
und	
für 1985 (in Vomhundertteilen) vorläufig festgesetzt für die	
Landesversicherungsanstalt	
Hannover	auf 8,064
Westfalen	auf 11,846
Hessen	auf 8,152
Rheinprovinz	auf 14,547
Oberbayern	auf 5,316
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,391
Rheinland-Pfalz	auf 5,684
für das Saarland	auf 1,489
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,518
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,998
Unterfranken	auf 1,881
Schwaben	auf 2,753
Württemberg	auf 8,866
Baden	auf 7,182
Berlin	auf 3,535
Schleswig-Holstein	auf 3,932
Oldenburg-Bremen	auf 2,354
Braunschweig	auf 1,315
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,821
Seekasse	auf 0,356

**§ 3**

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

**§ 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsge setzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten die auf 1984 bezogenen Vorschriften der 15. Bemessungsverordnung vom 15. Juli 1983 (BGBl. I S. 933) außer Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1984

**Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Manfred Baden**

---

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften**

**Vom 19. Juli 1984**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 79 a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1  
Zehnte Änderung  
der Klauentiere-Einfuhrverordnung**

Die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690) wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 wird die Angabe „24 Stunden“ durch die Angabe „18 Stunden“ ersetzt;
- b) Satz 2 wird gestrichen.

**2. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird nach dem Wort „Finnland,“ das Wort „Island,“ eingefügt.**

**3. Anlage 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:**

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „Nummern 4 bis 8“ durch die Angabe „Nummern 5 bis 9“ ersetzt;
- b) in Buchstabe b wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

**3. Anlage 4 wird wie folgt geändert:**

- a) In Teil A Abschnitt II wird nach der Gliederungsbezeichnung „a)“ der Fußnotenhinweis „?)“ eingefügt;
- b) nach Fußnote 1 wird folgende Fußnote angefügt:  
„?) Kann bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestrichen werden.“

**4. Anlage 5 erhält folgende Fassung:**

<b>„Anlage 5 (zu § 16 Abs. 2 Nr. 2)</b>	
Argentinien	Mexiko
Australien	Neuseeland
Belize	Norwegen
Brasilien	Österreich
Bulgarien	Paraguay
Chile	Polen
Costa Rica	Rumänien
Finnland	Schweden
Guatemala	Schweiz
Island	Spanien
Jugoslawien	Südafrika
Kanada	Tschechoslowakei
Kolumbien	Ungarn
Malta	Uruguay
Marokko	Vereinigte Staaten“.

**5. In Anlage 6 werden folgende Ländernamen gestrichen:**

„Island“, „Malta“, „Marokko“ und „Mexiko“.

**Artikel 2**

**Vierte Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung**

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713) wird wie folgt geändert:

**1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- a) In Satz 1 wird die Angabe „24 Stunden“ durch die Angabe „18 Stunden“ ersetzt;
- b) Satz 2 wird gestrichen.

**2. Anlage 1 Muster 1 wird wie folgt geändert:**

- a) In Abschnitt IV wird nach der Gliederungsbezeichnung „a)“ der Fußnotenhinweis „?)“ eingefügt;
- b) nach Fußnote 1 wird folgende Fußnote eingefügt:  
„?) Kann im Falle der Durchfuhr gestrichen werden.“;
- c) die Fußnoten 2 und 3 werden Fußnoten 3 und 4; die jeweiligen Hinweise auf die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden durch Hinweise auf die Fußnoten 3 und 4 ersetzt.

**5. In Anlage 6 werden folgende Ländernamen gestrichen:**

„Island“, „Malta“, „Marokko“ und „Mexiko“.

**Artikel 3**

**Vierte Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung**

§ 2 Abs. 3 der Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969) wird wie folgt geändert:

**1. In Satz 1 wird die Angabe „24 Stunden“ durch die Angabe „18 Stunden“ ersetzt;**

**2. Satz 2 wird gestrichen.**

**Artikel 4**

**Vierte Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung**

Die Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Nr. 4 wird gestrichen.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „24 Stunden“ durch die Angabe „18 Stunden“ ersetzt;
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden nach den Worten „aus europäischen Ländern“ die Worte „– ausgenommen die Türkei –“ eingefügt;
  - b) in Absatz 3 werden nach den Worten „Absatz 2 Nr. 1“ die Worte „im Falle von brat- oder kochfertigem Hausgeflügel und Fleischerzeugnissen von Hausgeflügel“ eingefügt;
  - c) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. zum menschlichen Genuß bestimmtes Geflügelfleisch, das mit trockener oder feuchter Hitze so behandelt worden ist, daß in allen Teilen des Fleisches eine Temperatur von mindestens 65° C, bei Herkünften aus den Vereinigten Staaten von mindestens 100° C, erreicht wurde; die Hitzebehandlung von Fleisch von Wildgeflügel, Tauben und Pfauen sowie von Geflügelfleisch aus den Vereinigten Staaten ist der Zollstelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.“.
4. In Anlage 2 Fußnote 1 werden die Worte „aus europäischen Ländern“ gestrichen.

### **Artikel 5**

#### **Zweite Änderung der Papageien-Einfuhrverordnung**

§ 2 Abs. 3 der Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „24 Stunden“ durch die Angabe „18 Stunden“ ersetzt;
2. Satz 2 wird gestrichen.

### **Artikel 6**

#### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

### **Artikel 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Geflügelpest aus den Vereinigten Staaten vom 7. März 1984 (BAnz. S. 2181) außer Kraft.

Bonn, den 19. Juli 1984

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle**

---

**Verordnung  
über die Gewährung einer Vergütung  
für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt**

**Vom 20. Juli 1984**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und 3 sowie des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Gewährung einer Vergütung**

An Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13), die sich verpflichten, die Milcherzeugung im Geltungsbereich dieser Verordnung endgültig aufzugeben, wird auf Antrag für eine Gesamtmenge von höchstens 1 Million Tonnen Milch eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt.

**§ 2**

**Antragsverfahren**

(1) Anträge können von Erzeugern, denen eine Anlieferungsreferenzmenge (§ 3 der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984, BGBl. I S. 720) zusteht, in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1984 bei dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) nach dem Muster, das dieses im Bundesanzeiger vom 29. Mai 1984, S. 5134, bekanntgemacht hat, eingereicht werden.

(2) Anträge, die in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1984 eingegangen sind, gelten als gleichzeitig gestellt. Im übrigen erhalten die Anträge die Reihenfolge, die dem Tag ihres Eingangs entspricht. Anträge, die am gleichen Tag eingehen, gelten als gleichzeitig gestellt. Wurde der Antrag bei einer anderen Stelle als dem Bundesamt eingereicht, so ist der Zeitpunkt des Eingangs bei dieser Stelle maßgebend.

(3) Das Bundesamt kann nach Maßgabe einer Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bei der Bewilligung der Anträge die regionale Ausgewogenheit der Verteilung der Milchproduktion berücksichtigen.

**§ 3**

**Bewilligungsvoraussetzungen**

(1) Der Erzeuger muß sich verpflichten, binnen einer Frist von sechs Monaten nach Bewilligung der Vergütung die Milcherzeugung endgültig aufzugeben. Dem Antrag ist die Bestätigung der Molkerei über die Höhe der Referenzmenge nach § 4 Abs. 5 der Milch-Garantiemengen-Verordnung beizufügen. Liegt die Bestätigung noch nicht vor, muß im Antrag die voraussichtliche Refe-

renzmenge angegeben werden. Die Bestätigung der Molkerei ist unverzüglich nachzureichen.

(2) Pächter eines Betriebes im Sinne des Artikels 12 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 müssen die schriftliche Einwilligung des Verpächters des Betriebes beifügen.

**§ 4**

**Höhe und Zahlung der Vergütung**

(1) Die Vergütung beträgt 1 000 DM je 1 000 kg der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens 150 000 DM. Bemessungsgrundlage ist die nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung berechnete Referenzmenge mit der Maßgabe, daß Referenzmengen nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und nach § 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung sowie Erhöhungen der Referenzmenge, die sich aus einer Anwendung des § 6 Abs. 2 bis 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung ergeben, bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Vergütung wird durch Bescheid festgesetzt und in zehn gleichen Jahresraten jeweils bis zum 1. April, beginnend mit dem Jahr, das dem der Bewilligung folgt, an den Erzeuger gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung der jeweiligen Jahresrate ist die Vorlage einer Erklärung des Erzeugers, daß er entsprechend der übernommenen Verpflichtung keine Milch mehr erzeugt hat.

(3) Vergütungsansprüche sind unverzinslich.

**§ 5**

**Freisetzung der Referenzmenge**

Wird die Vergütung bewilligt, so wird damit die gesamte dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung zustehende Referenzmenge mit Ablauf des Monats, der auf den Monat, in dem der Bescheid dem Erzeuger zugegangen ist, folgt, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Auf Milch, die nach diesem Zeitpunkt erzeugt wird, ist die Abgabe nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu entrichten.

**§ 6**

**Aufbewahrungs-,  
Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, seine Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf die Viehhaltung beziehen, sieben Jahre lang nach Erhalt des Bescheides aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(2) Zum Zwecke der Überwachung hat der Antragsteller den Beauftragten des Bundesamtes das Betreten des Betriebes während der Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf die Viehhaltung beziehen, zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

zurückzuzahlenden Beträge werden durch Bescheid festgesetzt.

### § 8

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt auch im Land Berlin.

### § 7

#### Rückzahlung, Verzinsung

Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt des Empfanges an mit zwei vom Hundert, bei Verzug vom Tage des Verzuges an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen. Die

### § 9

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1984 in Kraft.

(2) Abweichend von § 5 wird bei den Bewilligungsbescheiden, die den Erzeugern bis zum 15. Juli 1984 zugegangen sind, die Referenzmenge mit Ablauf des 15. August 1984 freigesetzt.

Bonn, den 20. Juli 1984

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

**Verordnung**  
**zur Änderung der Grundbuchverfügung und der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung  
der Wohnungseigentumssachen**

Vom 23. Juli 1984

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Grundbuchverfügung**

Die Grundbuchverfügung vom 8. August 1935 (Reichsministerialblatt S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In besonderen Fällen kann der Text von Eintragungen mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung oder der von ihr bestimmten Stelle gedruckt oder im Wege der Ablichtung hergestellt werden.“

2. Nach § 70 wird eingefügt:

**„§ 70 a**

(1) Grundbuchblätter in festen Bänden können nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung durch die Verwendung von Ablichtungen der bisherigen Blätter auf Bände mit herausnehmbaren Einlegebogen umgestellt werden.

(2) Das neue Blatt behält seine bisherige Bezeichnung; ein Zusatz unterbleibt. In der Aufschrift ist zu vermerken, daß das Blatt bei der Umstellung an die Stelle des bisherigen Blattes getreten ist und daß im bisherigen Blatt enthaltene Rötungen schwarz sichtbar sind.

(3) Die Übereinstimmung des Inhalts des neuen Blattes mit dem bisherigen Blatt ist im Bestandsverzeichnis und in jeder Abteilung zu bescheinigen. § 25 Abs. 2 Buchstabe c gilt entsprechend.

(4) Enthält die zweite oder dritte Abteilung nur gelöschte Eintragungen, kann von der Ablichtung der betreffenden Abteilung abgesehen werden, wenn nicht die Übernahme zum Verständnis noch gültiger Eintragungen erforderlich ist. Auf dem für die jeweilige Abteilung einzufügenden Einlegebogen sind die laufenden Nummern der nicht übernommenen Eintragungen mit dem Vermerk „Gelöscht“ anzugeben. Die

Bescheinigung nach Absatz 3 lautet in diesem Falle inhaltlich: „Bei Umstellung des Blattes neu gefaßt“. Enthält die zweite oder dritte Abteilung keine Eintragungen, so braucht für die betreffende Abteilung lediglich ein neuer Einlegebogen eingefügt zu werden; Absatz 3 ist anzuwenden.

(5) Das bisherige Blatt ist zu schließen. § 30 Abs. 2 Satz 2 und § 36 gelten entsprechend.

(6) Für Grundbuchblätter in einem festen Band, die vor der Umstellung geschlossen wurden, können in den Band mit herausnehmbaren Einlegebogen neue Blätter zur Wiederverwendung eingefügt werden. Das neue Blatt erhält die Nummer des alten Blattes unter Hinzufügung des Buchstabens A. Tritt das neue Blatt an die Stelle eines Blattes, das bereits mit einem solchen Zusatz versehen ist, ist an Stelle dieses Zusatzes der Buchstabe B hinzuzufügen.

(7) Die Umstellung braucht dem Eigentümer, den eingetragenen dinglich Berechtigten und der Katasterbehörde nicht mitgeteilt zu werden.“

**Artikel 2**

**Änderung der Verfügung über die  
grundbuchmäßige Behandlung der  
Wohnungseigentumssachen**

In § 1 der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen vom 1. August 1951 (BAzN. Nr. 152 vom 9. August 1951), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2313) geändert worden ist, wird vor den Worten „der Grundbuchverfügung“ die Textstelle „der §§ 1 bis 60“ gestrichen.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1984

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis  
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1629/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 913/84 zur Anwendung der Gütekategorie III auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1984/85	L 154/22	9. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1630/84 der Kommission zur Festsetzung des maximalen Niveaus des Rücknahmepreises für Gewächshaus-tomaten für das Wirtschaftsjahr 1984	L 154/23	9. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1631/84 der Kommission zur Festsetzung der Wirtschaftsjahre von bestimmtem Gemüse	L 154/24	9. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1632/84 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnungen (EWG) Nr. 1559/70, (EWG) Nr. 1561/70, (EWG) Nr. 1562/70 und (EWG) Nr. 55/72	L 154/25	9. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission mit Durchführungs-bestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80	L 154/27	9. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1634/84 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie des Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1983/84	L 154/31	9. 6. 84
13. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1661/84 der Kommission mit Bestimmungen über die Begrenzung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Kirschen	L 158/17	14. 6. 84
13. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1662/84 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Kirschen sowie der Produktionsbeihilfe für Kirschen in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 158/18	14. 6. 84
14. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1677/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2484/83 hinsichtlich der Kautionszur Gewähr-leistung des Verwendungszwecks von Magermilchpulver	L 159/33	15. 6. 84
29. 5. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1521/84 der Kommission über die Fest-setzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 145/58	31. 5. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1550/84 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 148/19	5. 6. 84
30. 5. 84 Entscheidung Nr. 1551/84/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1984 gemäß der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 148/20	5. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1554/84 des Rates über die Durchführung des Beschlusses Nr. 1/84 des Gemischten Ausschusses EWG-Portugal zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen infolge des Beitritts der Republik Griechenland zur Gemeinschaft	L 150/1	6. 6. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
5. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1560/84 der Kommission über den Umrechnungskurs für den Verkaufspreis und die Verarbeitungskontrolle im Rahmen der Verkaufsregelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2182/77	L 150/11	6. 6. 84
5. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1561/84 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 150/12	6. 6. 84
5. 6. 84 Entscheidung Nr. 1563/84/EGKS der Kommission zur Aussetzung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einführen von Armierungsstählen für Beton mit Ursprung in Spanien	L 150/15	6. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1567/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	L 151/1	7. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1568/84 des Rates zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden	L 151/5	7. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1569/84 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Polyesterfolien der Tarifstelle ex 39.01 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 151/8	7. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1570/84 des Rates zur vorübergehenden vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen	L 151/11	7. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1576/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente	L 151/22	7. 6. 84
4. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1591/84 des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und dem Vertrag von Cartagena und seinen Mitgliedsländern Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru und Venezuela andererseits	L 153/1	8. 6. 84
7. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1603/84 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	L 152/34	8. 6. 84
7. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1637/84 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 156/1	13. 6. 84
7. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1638/84 des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/84 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmenge und des für die Gemeinschaft vorläufig verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1984	L 156/3	13. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1641/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schutzhandschuhe für alle Berufe der Tarifstelle 42.03 B I mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 156/10	13. 6. 84
8. 6. 84 Verordnung (EWG) Nr. 1642/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schutzhandschuhe für alle Berufe der Tarifstelle 42.03 B I mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 156/11	13. 6. 84

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzbücher, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 5,95 DM (4,95 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,75 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 401. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,  
abgeschlossen am 30. Juni 1984,  
ist im Bundesanzeiger Nr. 132 vom 18. Juli 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen  
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs  
sowie Hinweise auf die  
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen  
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung  
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 132 vom 18. Juli 1984 kann zum Preis von 4,20 DM  
(3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)  
gegen Voreinsendung des Betrages  
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)  
bezogen werden.